

SAVE THE CHILDREN DEUTSCHLAND E. V.

Child Safeguarding Policy

Stand: Frühjahr 2017



Save the Children

1. Einleitung

1.1 Child Safeguarding: Definition, Ziele und Gründe

Der Schutz von Kindern vor Misshandlung und Ausbeutung ist für Save the Children als weltweit größte unabhängige Kinderrechtsorganisation eine zentrale Aufgabe. Das bedeutet auch, dass wir alles unternehmen, um Kinder innerhalb unserer eigenen Organisation vor solchen Gefahren zu schützen. Dies tun wir mithilfe von Child Safeguarding, also institutionellem Kinderschutz. Wir stellen sicher, dass:

- Mitarbeiter*innen, Partner und weitere Personen, die über Save the Children Deutschland e.V. oder über einen Partner in den direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten kommen, allgemein und in ihren spezifischen Handlungsbereichen klaren Standards zum Schutz von Kindern verpflichtet sind.
- Mitarbeiter*innen und Partner für die Rechte und den Schutz von Kindern sensibilisiert sind.
- Kinder und ihre Familien über bestehende Melde- und Beschwerdemechanismen und damit einhergehende Rechte aufgeklärt sind.
- die Organisation über ein standardisiertes Verfahren verfügt, um Verdachtsfälle für alle Seiten vertraulich melden und aufklären zu können.

Die Grundlage, um all das zu gewährleisten, ist unsere Child Safeguarding Policy, die entsprechende Standards festlegt. Alle Maßnahmen, die wir aus dieser Policy ableiten, sollen zum einen präventiv jegliche Risiken für Kinder im Rahmen unserer Arbeit minimieren und Handlungssicherheit geben. Zum anderen sollen sie reaktiv bei auftretenden Verdachtsfällen sicherstellen, dass diese lückenlos aufgeklärt werden und alle Betroffenen – Kinder, Verdächtige, die verdachtsäußernden Personen und deren Umfeldler – jederzeit geschützt sind, etwa vor weiteren Übergriffen oder Verleumdungen.

Wie wichtig konsequentes Child Safeguarding ist, zeigen die jüngsten offiziellen Ergebnisse zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen in Deutschland und

anderen Ländern. Sie belegen, dass Kinder, die durch Institutionen gefördert oder betreut werden, einem erhöhten Misshandlungsrisiko ausgesetzt sind. Dies umfasst auch Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe. Armut, Diskriminierung, Krisen, Naturkatastrophen sowie das Machtgefälle zwischen Hilfsorganisationen und lokaler Bevölkerung begünstigen unterschiedliche Formen von Benachteiligung, Misshandlung und Ausbeutung. Gleichzeitig suchen potentielle Täter*innen immer wieder über Institutionen den direkten Zugang zu Kindern – in Deutschland und überall auf der Welt.

1.2 Reichweite

Die Child Safeguarding Policy gilt für die folgenden Personengruppen:

- hauptamtliche Mitarbeiter*innen von Save the Children Deutschland e. V. inklusive Geschäftsführung und Vorstand, Mitglieder der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats, Auszubildende, Honorarkräfte, studentische Hilfskräfte, Praktikant*innen, Schüler*innen, freie Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche
- Mitarbeiter*innen von staatlichen Gebern, Unternehmens- und Implementierungspartnern, Stiftungen sowie anderen Partnern, die über Save the Children Deutschland e. V. oder über einen Partner in den direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten kommen
- Besucher*innen von Projekten, Programmen, Veranstaltungen und Aktionen, die durch Save the Children Deutschland e. V. gefördert oder organisiert werden
- Berichterstatter*innen, die im Rahmen ihrer Arbeit für Save the Children Deutschland e. V. in herkömmlichen wie sozialen Medien berichten.

Save the Children Deutschland e.V. ist eine der nationalen Save the Children Organisationen, die in dem weltweiten Verbund Save the Children International zusammengeschlossen sind. Die Aufgaben aller Länderorganisationen, also auch von Save the Children Deutschland e. V., sind die Finanzierung und Steuerung der internationalen Projektaktivitäten, deren Überwachung

und Evaluierung sowie die Implementierung von Projekten im eigenen Land. Dazu kommen die Öffentlichkeitsarbeit und die politische Lobbyarbeit. Geplant und umgesetzt werden die einzelnen Auslandsprojekte – immer gemeinsam mit den Länderorganisationen, die sie finanzieren – von Länderbüros, die vom Dachverband gesteuert und verantwortet werden. In diesem Rahmen sind die Länderbüros unter Leitung des Dachverbandes auch dafür zuständig, vor Ort Safeguarding Standards zu erarbeiten, umzusetzen und die Umsetzung regelmäßig zu beobachten und zu evaluieren. Bezogen auf Deutschland und hiesige Partner ist Save the Children Deutschland e.V. hauptverantwortlich.

1.3 Der Kinderrechtsansatz und Child Safeguarding

Save the Children arbeitet kinderrechtsbasiert. Das heißt, dass die Umsetzung der Rechte von Kindern sowohl das Ziel unserer Arbeit ist als auch den Weg dorthin bestimmt. In unserem gesamten Tun orientieren wir uns an den international anerkannten Menschen- und Kinderrechtsstandards inklusive der vier Grundprinzipien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen: Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, Vorrang des Kindeswohls, Recht auf Gleichbehandlung sowie die Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes. Schließlich stellen wir sicher, dass unsere Arbeit gleichermaßen auf die Stärkung der Pflichtenträger*innen und Rechteinhaber*innen abzielt.

Auch unsere Safeguarding-Arbeit ist kinderrechtsbasiert. Die Child Safeguarding Policy definiert einen klaren an den Kinderrechten orientierten rechtlichen Rahmen. Darüber hinaus unterstützt die Policy, dass Pflichtenträger*innen in ihren Kompetenzen gestärkt werden. Ziel ist, dass sie ihrer Verantwortung nachkommen können, Kinder und ihre Rechte zu achten und zu schützen. Zudem werden aus der Policy Maßnahmen abgeleitet, die dazu beitragen, Kinder und ihre Familien als Rechteinhaber*innen zu stärken. Dazu zählt u. a., Kinder und ihr direktes Umfeld über bestehende Melde- und Beschwerdemechanismen sowie damit einhergehende Rechte aufzuklären, so dass sie diese einfordern können.

1.4 Rechtlicher Rahmen

Das Recht von Kindern auf Schutz vor Misshandlung und Ausbeutung ist auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene in verschiedenen Konventionen und Gesetzen verankert. Hierzu zählen u. a.:

- Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen und hier vor allem das Übereinkommen über die Rechte des Kindes samt seiner drei Zusatzprotokolle
- Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation wie beispielsweise das Übereinkommen 182 – Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
- regionale Übereinkommen wie das des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch
- Gesetze der Bundesrepublik Deutschland zum Kinder- und Jugendschutz und hier vor allem das Achte Buch des Sozialgesetzbuches zur Kinder- und Jugendhilfe
- die entsprechenden Gesetzgebungen der Länder, in denen Save the Children arbeitet.

Diese Gesetze und Konventionen dienen als rechtlicher Bezugsrahmen für die Child Safeguarding Policy. Darüber hinaus orientiert sich die Policy an dem VENRO-Kodex zu Kinderrechten¹ sowie den Safeguarding Standards des internationalen Netzwerkes Keeping Children Safe. Nicht zuletzt verabschiedete der Vorstand von Save the Children International 2010 ein Kinderschutzprotokoll für die Gesamtorganisation, aus welchem die Policy – angepasst auf den deutschen Kontext – abgeleitet ist.

¹ Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen e. V. (VENRO), VENRO-Kodex zu Kinderrechten: Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe, 2011.

Abbildung 1: Definitionen von Kindesmisshandlung

Die Weltgesundheitsorganisation unterscheidet bei Kindesmisshandlung die folgenden fünf Misshandlungsformen, die zu einer potentiellen oder tatsächlichen Gefahr für die Gesundheit, Entwicklung oder Würde des Kindes führen können:²

Vernachlässigung: eine sich wiederholende oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen, das zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse des Kindes notwendig wäre.³

Körperliche Misshandlung: alle Formen von Gewalt gegen Kinder, die zu körperlichen Verletzungen führen.

Psychische Misshandlung: eine Haltung, Äußerung oder Handlung von Bezugspersonen, die das Kind herabsetzen, ablehnen, isolieren, ignorieren, erniedrigen, bedrohen, terrorisieren, adultifizieren und das Gefühl z. B. von Ablehnung oder Wertlosigkeit vermitteln.⁴

Sexuelle Misshandlung: sexuelle Handlungen, die an oder vor einem Kind entweder gegen dessen Willen vorgenommen werden oder denen das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.⁵

Ausbeutung: die wirtschaftliche oder anderweitige Ausbeutung eines Kindes durch Aktivitäten, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen ausbeuterische Kinderarbeit, Kinderpornographie und Kinderprostitution sowie alle anderen Aktivitäten, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, psychische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnten.⁶

2. Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern

Wir möchten den Schutz von Kindern⁷ vor Misshandlung und Ausbeutung in der gesamten Arbeit der Organisation im In- und Ausland bestmöglich gewährleisten. Dazu gehört auch die Einhaltung klarer Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern in Projekten und Programmen von Save the Children Deutschland e. V. Sie sollen Handlungssicherheit geben und dabei unterstützen, ein für Kinder sicheres Umfeld zu schaffen.

Die Child Safeguarding Policy enthält Verhaltensrichtlinien für die folgenden vier Personengruppen:

- hauptamtliche Mitarbeiter*innen von Save the Children Deutschland e. V. inklusive Geschäftsführung und Vorstand, Mitglieder der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats, Auszubildende, Honorarkräfte, studentische Hilfskräfte, Praktikant*innen, Schüler*innen, freie Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche⁸

2 Weltgesundheitsorganisation, http://www.who.int/topics/child_abuse/en/, abgerufen am 22.03.2017.

3 Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, <http://www.aerzteleitfaden.bayern.de/diagnose/vernachlaessigung.php>, abgerufen am 22.03.2017.

4 Deutscher Kinderschutzbund, Stellungnahme zu Gewalt gegen Kinder und Gewaltprävention, 2012.

5 Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, <http://www.aerzteleitfaden.bayern.de/diagnose/sexuelle-gewalt.php>, abgerufen am 22.03.2017.

6 Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen, 1989.

7 In Anlehnung an das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

8 Siehe Anhang 1, „Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter*innen von Save the Children Deutschland e. V.“.